Wiederholung 1.-3 DS Betreuung

1. Wozu dient die rechtliche Betreuung?

dient dem Schutz und der Unterstützung **erwachsener** Menschen, die wegen psychischer, geistiger, seelischer oder körperlichen Behinderungen / Erkrankung ihre Angelegenheiten (Vermögenssorge , Wohnungsangelegenheiten , Gesundheitssorge, Vertretung vor Behörden, Ämtern, Sozialleistungsträgern) ganz oder teilweise nicht selbst regeln können,

Selbstbestimmung bleibt gewahrt,

Wohl des Betroffenen steht im Vordergrund,

1. Ergänzen Sie folgenden Satz.  
     
   Die Bestellung eines Betreuers hat **grundsätzlich keine** Auswirkung auf die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen.
2. Wann hat die letzte Änderung des Betreuungsrechts stattgefunden?  
     
     
   zum 01.01.2023
3. Was waren die wesentlichen Änderungen des Betreuungsrechts?  
     
   Der bislang gültige Gesetzestext wurde überarbeitet.  
   Dadurch sollen betreute Menschen **mehr Selbstständigkeit und mehr Möglichkeiten zur Mitbestimmung bekommen.**
4. Mit welchen Gesetzen arbeiten wir im Sachgebiet Betreuung hauptsächlich?  
     
   ZPO, BGB FamFG
5. Was ist Verwandtschaft?  
     
   Die Verwandtschaft ist eine auf Abstammung beruhende Verbindung von Personen zueinander
6. Was ist die Geschäftsfähigkeit und welche 3 Stufen kennen Sie?  
     
   **Geschäftsfähigkeit** (§ 104 BGB)  
     
   ist die Fähigkeit, mit freiem Willen rechtlich bindende Willenserklärungen abzugeben, zum Beispiel Verträge zu schließen.  
     
   Das BGB unterscheidet 3 Stufen der Geschäftsfähigkeit:

**1. volle Geschäftsfähigkeit**

*unbeschränkte Geschäftsfähigkeit wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit, § 2 BGB) erreicht*

**2**. **beschränkte Geschäftsfähigkeit**

*sind grundsätzlich Minderjährige vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr*

**3. Geschäftsunfähigkeit**

*grundsätzlich Kinder unter 7 Jahren*

1. Was ist die Rechtsfähigkeit?  
     
   Die Rechtsfähigkeit beginnt mit der Vollendung der Geburt, § 1BGB.  
     
    man muss lebend geboren werden.  
     
   Die Geburt ist vollendet, wenn das Kind den Mutterleib lebend verlassen hat.

Erbe werden oder Verträge eingehen kann im deutschen Recht (BGB) nur eine Person die rechtsfähig ist.  
  
Unter Rechtsfähigkeit versteht das Gesetz die Fähigkeit einer Person, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Darunter versteht man z. B. das Recht auf Leben, auf ein Erbe, aber auch die Pflicht Steuern zu zahlen. Die Rechtsfähigkeit kommt jedem Menschen zu, der deshalb als ***natürliche Person*** bezeichnet wird.  
Die Rechtsfähigkeit ist unbedingt und kann nicht durch Verträge o.ä. verloren gehen oder beschränkt werden.

1. An welchem Gericht (AG, LG, KG, Strafgericht, Familiengericht, Verwaltungsgericht 😊) befindet sich das Betreuungsgericht und für welche Verfahren ist es zuständig?  
     
   Die Zuständigkeiten wurden auf das Familiengericht (AG) und das neu geschaffene Betreuungsgericht verteilt (2009).   
     
   Letzteres ist für Betreuungsverfahren, Unterbringungsverfahren und sonstige Freiheitsentziehungsmaßnahmen sowie für Pflegschaft für Volljährige zuständig.
2. Nenne Sie die Voraussetzungen für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung.  
     
   Voraussetzungen für eine Betreuerbestellung:

- **B**ehinderung oder Krankheit   
- **E**rforderlichkeit  
- freier **W**ille  
- **A**ntragsverfahren oder von Amts wegen  
- **V**olljährigkeit und **keine** Vollmacht

1. Wie können die Aufgabenkreise eines Betreuers lauten? Nennen Sie 7 Bsp..  
     
     
    - Gesundheitssorge,  
    - Vertretung vor Behörden und Gerichten,  
    - Aufenthaltsbestimmung,  
    - Vermögenssorge,  
    - Wohnungsangelegenheit,  
    - Wohnangelegenheiten,  
    - Postangelegenheiten … u.v.m.
2. Welche höchstpersönlichen Angelegenheiten kann ein geschäftsfähiger Betroffener immer wahrnehmen? Nennen Sie Bsp.  
     
   *höchstpersönlichen* Angelegenheiten wahrnehmen wie z.B.: elterl. Sorge, Eheschließung, Testamentserrichtung, Religionsfreiheit, Wahlrecht, Patientenverfügung
3. Was bedeutet der Grundsatz der Subsidiarität in der Betreuung?  
     
   Eine Betreuung ist nur gerechtfertigt, wenn andere Hilfen nicht zur Verfügung stehen oder versagen.  
   Das Betreuungsrecht enthält deshalb die Prinzipien der **Subsidiarität**

Nach dem **Prinzip der Subsidiarität** darf ein Betreuer nicht bestellt werden, wenn die Betroffenen ihre Angelegenheiten mittels einer **Vorsorgevollmacht** geregelt haben oder andere Hilfestellungen wie die eigene Familie, Nachbarn und Bekannte, das Heimpersonal oder allgemeine soziale Dienste vorhanden sind, die die rechtlichen Defizite ausgleichen können.

1. Wo wird das -zentrale Vorsorgeregister- geführt?  
     
   Die Bundesnotarkammer führt das zentrale Vorsorgeregister.
2. Benenne Sie die sachliche, funktionelle und örtliche Zuständigkeit in Betreuungssachen unter Nennung der gesetzl. Vorschriften.  
     
   ***sachliche Zuständigkeit:***Amtsgericht als Betreuungsgericht, § 23a I Nr. 2, II Nr. 1, § 23 c I GVG, §§ 1814 ff BGB, § 271 FamFG

***örtliche Zuständigkeit:*** *gewöhnlicher Aufenthaltsort des Betroffenen / Wohnort, § 272 I Nr. 2 FamFG, Sonderfälle regeln § 272 I Nr.1, 3, 4 FamFG*

***funktionelle Zuständigkeit:****Richter § 22 IV GVG i.V. m. § 15 RpflG  
Rechtspfleger §§ 3 Nr. 2a, 15 RpflG,*

1. Welche Aufgaben erledigt der Rechtspfleger in Betreuungssachen?  
     
   Betreuerwechsel mit Vorschlag des Betroffenen

Genehmigungen vermögensrechtlicher Art

Genehmigungen bei Wohnungskündigung

Aufsicht über Betreuer

1. Welche Aufgaben erledigt der Richter in Betreuungssachen?  
     
   Erstbestellung des Betreuers

Genehmigungen bei ärztlichen Maßnahmen

Betreuerwechsel ohne Vorschlag des Betroffenen

Bestellung eines Kontrollbetreuers

1. Was beinhaltet der Beschluss über die Betreuerbestellung und wie bezeichnet man den Beschluss?  
     
   Beschluss = ein Einheitsbeschluss   
   (Inhalt und Form ergeben sich aus §§ 38, 286 FamFG)  
     
   - Anordnung der Betreuung  
   - Bestimmung der Aufgabenkreise  
   - Bestimmung des Betreuers
2. Was ist immer notwendig zur Eröffnung des Betreuungsverfahrens?  
     
   Der Antrag oder die Anregung ist immer notwendig zur Verfahrenseröffnung.
3. Wer kann einen Antrag auf Betreuerbestellung stellen?   
     
   Nur Betroffener kann Antrag stellen
4. Wer kann eine Betreuerbestellung anregen? Ist der Anregende grundsätzlich Beteiligter im Verfahren?  
     
   Grundsätzlich amtswegiges Verfahren (§ 26 FamFG)

Anregung zur Verfahrenseinleitung Jeder kann das Verfahren anregen

Bsp.: Angehörige, Krankenhäuser, Polizei, Behörden

Anregender nicht zwingend auch am Verfahren beteiligt

1. Wann wird ein Betreuerbeschluss wirksam?  
     
   mit Bekanntgabe an den Betreuer
2. Wie lautet das Registerzeichen für Betreuungssachen?  
     
   XVII
3. Wann findet die pers. Anhörung des Betroffenen statt und wer führt sie durch?  
     
   **§ 278 I FamFG**DasGericht (Richter) hat den Betroffenen vor der Bestellung eines Betreuers…. persönlich anzuhören.
4. Nenne Sie die Beteiligten im Betreuungsverfahren.  
     
   Betroffener,

Betreuer,

ggf. Bevollmächtigter,

ggf. Verfahrenspfleger,

zuständige Betreuungsbehörde,

ggf. der Vertreter der Staatskasse (Bezirksrevisor)